

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen einschließlich Beratungs- und sonstigen Nebenleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses kann nur durch schriftliche Erklärung unsererseits verzichtet werden.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande. Wir übernehmen für die von uns geschuldeten Lieferungen keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko. Sämtliche Verpflichtungen unsererseits stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 1.4 Eine Übertragung der Rechte des Kunden aus mit uns geschlossenen Verträgen ist nur zulässig, wenn wir dem zuvor schriftlich zugestimmt haben.

2. Preise, Zahlungen, Sicherheiten

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Werk. Hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.2 Kommt es zu wesentlichen Änderungen von Kostenfaktoren, insbesondere der Löhne, Materialpreise, Frachtkosten, Zölle oder Steuern, können wir vereinbarte Preise entsprechend dem Einfluss der geänderten Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anpassen.
Erfolgt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Termin oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit und sind seit Vertragsschluss mehr als 4 Monate vergangen, sind wir berechtigt, unsere dann jeweils geltenden Listenpreise zu berechnen.
- 2.3 Unsere Forderungen sind ab Rechnungsdatum fällig. Bei späteren Zahlungen sind wir berechtigt, ab Fälligkeit 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass Verzug eingetreten sein muss.
- 2.4 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir unsere sämtlichen Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig stellen und/oder Sicherheiten verlangen. Ferner sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Verweigert der Kunde Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Darüber hinaus können wir, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Verarbeitung und Veräußerung der von uns gelieferten Ware - auch soweit sie bereits verarbeitet ist - untersagen, die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 5.7 widerrufen und Rückgabe der Ware auf Kosten des Kunden verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Zurückgenommene Ware wird von uns durch freihändigen Verkauf verwertet und der Erlös abzüglich entstandener Kosten auf unsere Forderungen gegen den Kunden angerechnet.
- 2.5 Erfolgt bei Zahlungsverzug des Kunden auch nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist nicht der volle Ausgleich unserer Ansprüche, sind wir neben unseren sonstigen Rechten befugt, als pauschalierten Schadenersatz statt der Leistung 20 % der Auftragssumme zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.



SCHAFF & MEURER

Spezialschmiermittel • Lohnfertigung

- 2.6 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.7 Wechsel und Schecks werden von uns nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber hereingenommen. Diskontspesen und alle sonstigen mit der Hereinnahme oder Einlösung des Wechsels bzw. Schecks entstehenden Kosten trägt der Kunde.

3. Lieferzeit

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferzeiten sind als annähernd zu betrachten und gelten nur bei rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden.
- 3.2 Sollten wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Pflichten aus von uns nicht zu vertretenden Gründen gehindert werden, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit. Als nicht von uns zu vertretende Ereignisse gelten neben Fällen höherer Gewalt insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie die von uns nicht verschuldete nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Lieferanten. In diesen Fällen können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist in diesen Fällen nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm die Abnahme der Ware wegen der Verzögerung unzumutbar ist.
- 3.3 Kommen wir in Verzug, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

- 4.1 Wir sind zu Teillieferungen sowie in zumutbarem Umfang zu fertigungsbedingten Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.
- 4.2 Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden sofort abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen. Gleiches gilt, wenn der Versand verkehrsbedingt oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht erfolgen kann oder wenn wir die Ware auf Wunsch des Kunden einlagern.
- 4.3 Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung des Kunden. Der Versandweg, der Spediteur und Frachtführer, Beförderungs- und Schutzmittel sowie die Verpackung der Ware sind unserer Wahl überlassen. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste oder schnellste Versandart. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 4.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Wird versandbereit gemeldete Ware vom Kunden nicht sofort abgerufen, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.5 Eine Abholung der Ware kann nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur im Lieferwerk erfolgen. Die Abholung muss sofort nach Meldung der Versandbereitschaft durchgeführt werden. Alle Abholkosten trägt der Kunde. Erfolgt eine Abholung ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Die Ware gilt in diesem Fall mit Absendung oder Einlagerung als in jeder Beziehung vertragsgemäß geliefert..
- 4.6 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000.



SCHAFF & MEURER

Spezienschmiermittel • Lohnfertigung

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller - auch künftiger - Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen. Sofern wir zur Finanzierung oder Refinanzierung des Kaufpreises gegenüber dem Kunden oder Dritten Verpflichtungen eingehen oder solche Verpflichtungen entstehen, etwa aufgrund Wechselakzepts, Bürgschafts- oder sonstiger mittelbarer oder unmittelbarer Haftungsübernahme durch uns, geht das Eigentum erst auf den Kunden über, wenn wir insoweit von jeglicher Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten frei werden.
- 5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 5.1. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte am neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 5.1.
- 5.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Rechnungswert zu versichern. Auf unser jederzeit mögliches Verlangen hat der Kunde die Vorbehaltsware besonders zu lagern und zu kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit über den noch in seinem Besitz befindlichen Bestand der Vorbehaltsware, den Ort ihrer Aufbewahrung und ggf. ihren Be- oder Verarbeitungszustand Auskunft zu erteilen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit zu besichtigen.
- 5.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Vertragspflichten nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach den Ziffern 5.5 und 5.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 5.5 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Ware werden bereits jetzt an uns abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderungen in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 5.6 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 5.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 5.7 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer 2.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.



SCHAFF & MEURER

Spezierschmiermittel • Lohnfertigung

- 5.8 Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte; diese sind dem Kunden auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung gestattet. Wir sind jedoch bereit, Factoring-Geschäften im Einzelfall zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Kunden endgültig zufließt und die Befriedigung unserer Forderungen nicht gefährdet ist.
- 5.9 In den in Ziffer 2.4 genannten Fällen sind wir auch berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen sowie bei Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 5.4 können wir auch die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts verlangen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, seinen Betrieb zu betreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.10 Von Pfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren. Sofern uns durch die Abwehr solcher Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen gerichtliche oder außergerichtliche Kosten entstehen, die wir von Dritten nicht erstattet bekommen, weil diese hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, haftet uns der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- 5.11 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für die Lieferung gebrauchter Ware sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche infolge der Lieferung mangelhafter neuer Ware bestimmen sich nach den Ziffern 6.2 bis 6.8.
- 6.2 Mängel der Ware sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Wurde die Ware vom Kunden gemäß Ziffer 4.5 abgeholt oder gilt die Ware als abgeholt, ist die Rüge von solchen Mängeln ausgeschlossen, die bei der Abholung hätten festgestellt werden können. Im Übrigen ist die Rüge der bei sorgfältiger Prüfung erkennbaren (offenen) Mängel nach Ablauf von zwei Wochen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.
- 6.3 Der Kunde hat die gerügte Ware ordnungsgemäß zu lagern und uns Gelegenheit zu geben, die Ware zu besichtigen. Be- und Verarbeitung sowie Veräußerung der gerügten Ware ist sofort einzustellen bzw. zu unterlassen. Ferner hat uns der Kunde auf unser jederzeit zulässiges Verlangen unverzüglich die gerügte Ware oder - nach unserer Wahl - Proben davon zur Verfügung zu stellen. Verletzt er die Verpflichtungen dieser Ziffer, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 6.4 Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die fehlerhafte Ware mehr als 5 % der Gesamtliefermenge beträgt. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.
- 6.5 Soweit wir für mangelhafte Ware einzustehen haben, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Eine Pflicht zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung besteht nicht. Für Transportkosten haften wir nur insoweit, als sich diese nicht dadurch erhöht haben, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.
- 6.6 Der Kunde kann nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist hinsichtlich der mangelhaften Ware vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlägt. Die gleichen Rechte stehen dem Kunden auch ohne Fristsetzung dann zu, wenn Nachbesserung und Ersatzlieferung von uns ernsthaft und endgültig verweigert werden. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln -



SCHAFF & MEURER

Spezierschmiermittel • Lohnfertigung

insbesondere vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzansprüche - sind in dem in Ziffer 7. bestimmten Umfang ausgeschlossen.

- 6.7 Gewährleistungsansprüche verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware, spätestens 13 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch uns.
- 6.8 Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unbeschränkt zu, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

7. Liability

- 7.1 Für unmittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder Folgeschäden sowie Aufwendungen, die unseren Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages entstehen, haften wir vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur dann, wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Entstehung des Schaden / der Aufwendungen durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten verursacht haben; bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haften wir nur bis zur Höhe der vorhersehbaren (typischerweise eintretenden) Schäden bzw. Aufwendungen. Ausgeschlossen ist unserer vertragliche, außervertragliche und sonstige Haftung unabhängig vom Rechtsgrund des Ersatzanspruches (insbesondere auch wegen der Verletzung von Pflichten aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis und wegen unerlaubter Handlung), soweit unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten kein Verschulden oder lediglich einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht (i) für Personenschäden, (ii) für eine etwaige Produzentenhaftung sowie (iii) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist; in dem unter (iii) genannten Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der vorhersehbaren (typischerweise eintretenden) Schäden beschränkt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- 8.1 Erfüllungsort ist Essen, für die Zahlungspflicht des Kunden der Ort der in unserer Rechnung angegebenen Bankverbindung.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel-, Scheck- und sonstige Urkundenprozesse, ist unser Gesellschaftssitz. Wir können den Kunden jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- 8.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

Stand: Februar 2010